

B e r i c h t

einer

Minderheit der nationalrätlichen Kommission, betreffend die
 Lostrennung des Kantons Tessin und einiger Theile des
 Kantons Graubünden von den Bisthümern Como und
 Mailand.

(Vom 15. Juli 1859.)

Tit. I

Die Kommission, welche Sie mit Prüfung der Botschaft und des Vorschlages des h. Bundesrathes vom 15. Juni l. J., betreffend die Lostrennung des Kantons Tessin und einiger Theile des Kantons Graubünden von den Bisthümern Como und Mailand, beauftragt haben, konnte sich in ihren Anträgen nicht vereinigen.

So gerne die Unterzeichneten zu einstimmigen Vorschlägen in dieser Angelegenheit Hand geboten hätten, so war es ihnen doch gemäß ihrer Auffassung des schweizerischen Bundesstaatsrechtes unmöglich, zu den gleichen Folgerungen zu gelangen, auf denen der Vorschlag des Bundesrathes beruht, und welche von der Mehrheit der Kommission ebenfalls getheilt werden.

Die Minderheit von zwei Mitgliedern erachtet es daher in ihrer Pflicht, Ihnen eine abweichende Begutachtung, wenn auch, wie es die kurz zugemessene Zeit mit sich bringt, nur in gedrängten Umrissen, vorzulegen.

Die katholischen Völkerschaften der Schweiz waren seit Jahrhunderten größtentheils auswärtigen Bischofsitzen zugetheilt. Schweizerische Bisthümer bestanden von Alters her nur drei; dasjenige von Chur, dasjenige von Sitten und dasjenige von Lausanne und Genf (Freiburg). Der größte Theil der östlichen und mittlern teutschen Schweiz stand unter Konstanz; der französische Theil des jezigen Kantons Bern unter dem alten Bisthum Basel; die ehemaligen savoyischen Gebietstheile des dormaligen Kantons Genf unter dem Bischof von Annecy.

Gleichmaßen war auch von uraltersher der größere Theil des Kantons Tessin dem Bisthume Como zugetheilt; drei Thäler desselben dagegen gehörten zum Erzbisthum Mailand, und die bündnerischen Gemeinden Poschiavo und Brusio hinwieder zum Bisthume Como.

Die meisten Kantone der Schweiz haben sich im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts von ausländischen Bischofsstzzen losgetrennt und anschweizerische Bisthümer angegeschlossen, solche zum Theil auch neu gegründet. Genf erwirkte unschwer die Vereinigung seiner neuen Gebietstheile mit der alten Diözese Lausanne und Genf. Die Bisthümer Basel und Constanz erlagen gänzlich den politischen Umgestaltungen zu Anfang des Jahrhunderts. Für die nordwestliche und zum Theil mittlere Schweiz wurde auf dem Wege des Konkordates mit dem hl. Stuhle ein neues Bisthum Basel gegründet, dem sich auch mehrere Kantone anschlossen, deren katholische Bevölkerung früher zum Bisthum Constanz gehört hatte, wie namentlich Luzern, Zug und Thurgau. Andere Kantone der mittlern Schweiz schlossen sich theils provisorisch, theils definitiv an den alten Bischofsstz von Chur an; so Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell J. R. Zeitweise war dieß auch (unter konkordatmäßiger Errichtung des Doppelbisthums Chur und St. Gallen 1823—1833) mit dem Kanton St. Gallen der Fall, dessen gewesener Fürstabt größtentheils selbst die Rechte eines bischöflichen Ordinariates in seinem Gebiete geübt hatte. In Folge späterer Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle ward sodann 1846/1847 das Bisthum St. Gallen in den Grenzen des gleichnamigen Kantons gegründet.

Hatte auch die eidg. Tagsatzung — je nach den politischen Konjunkturen der Schweiz im Allgemeinen, je nach ihrer Föderativverfassung insbesondere und je nach der Verflechtung bisthümlicher Verhältnisse mit der Umgestaltung ehedem weltlicher Herrschaften der säkularisirten Kirchenfürsten — die Umgestaltung der bisthümlichen Zirkumskriptionen in der Schweiz einige Mal in ihrer Allgemeinheit anregend verhandelt, so beschränkten sich doch dießfalls die Bundesbehörden der Mediations- und Restaurationszeit auf bloße Vermittlungen und Rätthe, ohne dießfalls irgendwie maßgebende Direktionen zu erlassen. Die Errichtung neuer Bischofsstze in der Schweiz, oder die Einverleibung anderer Kantone in solche oder in altherbestehende Bisthümer erfolgte vielmehr unter den Augen der Bundesbehörden durch freie Vereinbarung der Kantone theils unter sich, theils mit dem päpstlichen Stuhle und den betreffenden Bischöfen insbesondere.

Seitdem die ehemaligen ennetbirgischen Landvogteien unseres Vaterlandes zu einem eigenen Kanton Tessin geschaffen worden waren (1803), machte sich auch wiederholt bei den Behörden jenes Kantons der Wunsch geltend, dessen Bevölkerung von dem in österreichischer Herrschaft befindlichen Bischofsstzen Como und Mailand losgetrennt und einem inländischen Bischofe unterstellt zu sehen. Die eidg. Behörden ließen diesem Bestreben von jeher besthümliche Unterstützung. Die Schwierigkeiten, die sich dessen Erfüllung entgegen stellten, schienen jedoch weniger auf kirchlicher Seite zu liegen, als vielmehr in dem Umstande, daß ein großer Theil der Einkünfte, namentlich des Bisthums Como, von jeher aus dem Kanton Tessin herfloß. Es war daher für diesen Kanton die Schwierigkeit eben so groß, jene Einkünfte einem unter dem Schutze eines mächtigen Nachbarstaates befindlichen kirchlichen Institute zu entziehen, als sie groß erschien, dieß

selben zur Organisation einer eigenen kirchlichen Oberleitung zu entbehren. In diesem Punkte — die Minderheit Ihrer Kommission will dieß nur anlässlich bemerken — dürfte auch fürderhin eine der Hauptschwierigkeiten für die in Frage liegende Lostrennung zu suchen sein.

Was dagegen das Bestreben des Kantons Tessin als solches betrifft, von der Verbindung mit auswärtigen Bisthümern sich zu trennen und an ein schweizerisches Bisthum sich anzuschließen, oder nöthigenfalls auch ein solches zu gründen, so ist auch die Minderheit Ihrer Kommission weit entfernt, diesem Bestreben nicht volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Sie erachtet vielmehr diese Umgestaltung der kirchlichen Organisation eines wichtigen Theiles unseres Vaterlandes als höchst wünschbar, obwohl sie ihr nicht gerade jene absolute politische Bedeutung beizulegen vermag, welche die öffentliche Meinung gegenwärtig in und außer den Räten ihr beizulegen scheint. Die Schweiz hat seit Jahrhunderten ihre bürgerliche Freiheit gegründet, erhalten und erweitert mit in- und ausländischen Bischöfen. Der politische Einfluß dieser kirchlichen Vorsteher wird vielseitig überschätzt, namentlich für Zeiten, wo die Wechselbeziehungen zwischen den Staatsgewalten und den kirchlichen Auctoritäten als wohlwollende und normale betrachtet werden können. Sind diese Wechselbeziehungen jedoch mehr oder weniger gestört, so ist es, bloß politisch aufgefaßt, noch sehr die Frage, ob eine republikanische Regierung freier sich bewege, wenn die bischöfliche Behörde im gleichen Lande oder außer demselben sich befindet. Daher kommt es denn auch, daß der Vorzug, die schweizerischen Katholiken inländischen oder ausländischen Bischöfen unterstellt zu sehen, weniger nach bestimmten territorialen oder politischen Prinzipien beurtheilt wird, als vielmehr nach der Ansicht, eine für gut erachtete Entwicklung kirchlicher Begriffe und Sitten mehr von jenen oder mehr von diesen Einrichtungen gefördert zu sehen. Die Minderheit Ihrer Kommission wäre nicht verlegen, sehr angesehene Auctoritäten zu citiren, welche den Anschluß an irgend ein auswärtiges Bisthum für gewisse Theile der Schweiz politisch zuträglicher gefunden hätten, als die Errichtung schweizerischer Bisthümer aus rein schweizerischen kirchlichen und bürgerlichen Elementen. Wir sagen dieß Alles nicht, um damit den Wünschen unserer Eidgenossen von Tessin und Graubünden irgendwie Eintrag zu thun, sondern nur, um das Gewicht der Frage auf das nach unserer Auffassung richtige Maaß zurückzuführen, und damit man nicht allzusehr erstaune, wenn früher oder später die Behörden von Tessin die geistliche Behirtung ihres Volkes durch einen italienischen Bischof wieder erträglicher oder wünschbarer finden sollten, als diejenige eines eigenen oder eines andern schweizerischen Prälaten.

Wenn aber Behörden und Volk des Kantons Tessin, und wenn Behörden und Volk der bündnerischen Gemeinden Poschiavo und Brusio im Interesse kirchlicher Ordnung und auch völliger bürgerlicher Absonderung von derartigen Beziehungen mit dem Ausland die Lostrennung aus ihrem bisherigen Bisthumsverbande und die Vereinigung unter schweizerische Bisthümer verlangen, so findet auch die Minderheit Ihrer Kommission —

Sie wiederholt es ausdrücklich — dieses Begehren als ein durchaus berechtigtes, dem sie vom eidgenössischen Standpunkte aus den besten Erfolg wünscht. Wer also den Zweck will, sagt man der Minderheit, muß auch die Mittel wollen. Wir antworten darauf sehr einfach: Ja, wenn die Mittel zulässige und zuträglich sind.

Wie Ihnen die Botschaft des Bundesrathes zur Kenntniß bringt, hat der Große Rath von Tessin im März 1855 den Beschluß gefaßt:

- 1) Es sei sein fester Wille, den Kanton Tessin von den Diözesen Mailand und Como zu trennen und mit einem der schweizerischen Bisthümer Chur oder Solothurn zu vereinigen.
- 2) Der Staatsrath sei beauftragt, die nöthigen Schritte zu thun, sowohl bei dem heiligen Stuhle als bei dem k. k. Hofe in Bezug auf die Güter der bischöflichen Tafel, und bei einem der schweizerischen Bischöfe in Beziehung auf die Vereinigung des Kantons Tessin mit seiner Diözese.

In Folge dessen richtete der Staatsrath von Tessin am 21. Dezember 1855 an den Bundesrath eine ausführliche Denkschrift, mit dem Gesuche, die Unterhandlungen an die Hand zu nehmen.

Damit im Einklange lud die Bundesversammlung selbst, am 25. Juli 1856 (bei Anlaß der Prüfung des Geschäftsberichtes für 1855), den Bundesrath ein: „die auf Lostrennung der Kantone Graubünden und Tessin gerichteten Bestrebungen der betreffenden Kantonalbehörden, so weit an ihm, bestmöglich zu unterstützen. Endlich hat die Bundesversammlung mit Beschluß vom 31. Juli 1858, unter Gutheißung des bisherigen Verfahrens des Bundesrathes, denselben eingeladen, die Lostrennung der Kantone Graubünden und Tessin von den lombardischen Bisthümern mit allem Nachdruck zu betreiben.

Dies sind sämmtliche bisherigen Beschlüsse der Bundesversammlung in vorwürflicher Angelegenheit. — Der Bundesrath berichtet Ihnen in seiner Botschaft vom 15. v. Mts. einläßlich die Schritte, mit welchen er theils bei dem päpstlichen Geschäftsträger in der Schweiz, theils durch Vermittlung einer befreundeten und bei dem päpstlichen Stuhle vorzüglich empfohlenen Macht bei diesem letzteren selbst Unterhandlungen anzuknüpfen gesucht habe, wie aber alle diese Bemühungen bisher, und zwar wegen den übertriebenen Anforderungen, der römischen Curie, ohne Erfolg geblieben seien. Die Minderheit Ihrer Kommission hält es auf ihrem Standpunkte nicht für durchaus nöthig, und sie ermangelte auch der hierzu erforderlichen Zeit, in dem großen Aktenstoß genau zu untersuchen, ob die dießfällige Darstellung der bundesrätlichen Botschaft nicht einiger Erläuterung und Ergänzung empfänglich wäre. Ergänzend wäre allfällig beizufügen, daß der tessinische Klerus mit einer Vorstellung von 403 Unterthoriten den Bundesrath ersuchte, einseitiges Vorgehen der Staatsbehörden zu verhüten, dabei jedoch sich bereit erklärte, allen Anordnungen sich zu unterziehen, über welche die kantonalen und Bundesbehörden mit dem hl.

Stuhle sich vereinbaren werden. Ferner, daß die Gemeinbewohner von Poschiavo und Brusio in zahlreich unterzeichneten Eingaben sich sehr dringlich gegen die Losrennung von Como aussprachen, wohin ihre geographische Lage sie verweise, während sie von Chur durch zwei hohe Bergpässe getrennt seien, wo zudem ihre Geistlichen und Gemeinden Vortheile in ökonomischer und sprachlicher Hinsicht genießen, die sie in Chur entbehren müßten u. dgl. m. — Die Kommissionsminderheit hofft, daß solche Schwierigkeiten, wenn man allseitig billige Rücksicht trägt, wohl gehoben werden können; allein sie befreundet sich nicht mit der Idee, daß die politischen Behörden, denen durch die Bundes- und Kantonalverfassungen vom Volke ein politisches Mandat überwiesen worden, damit auch ein unbeschränktes Mandat für beliebige Ordnung der kirchenstaatsrechtlichen Beziehungen erhalten haben.

Wir erachten daher eine weise Rücksichtnahme auf die Stimmung nicht nur der Behörden, sondern auch der zunächst theilhaftigen Kirchengenossen, und die Verständigung derselben als ein Postulat der Gerechtigkeit wie der Klugheit.

Sodann ist der Kommission aufgefallen, daß die vom h. Bundesrathe als exorbitant betrachteten Bedingungen des apostolischen Stuhles größtentheils nur auf konfidentiellen Verbalmittheilungen durch zweite und dritte Hand beruhen. Es geht aus den Akten hervor, daß der päpstliche Geschäftsträger allerdings eine Revision des sog. politisch-kirchlichen Gesetzes des Kantons Tessin mit in die Unterhandlungen zu nehmen verlangte, und daß später eine konfidentielle Eröffnung des Staatssekretärs Sr. Heiligkeit, Mgr. Antonelli, nicht an die Bundesbehörden direkt, sondern an die erwähnte befreundete Macht die Einstellung verschiedener Staatsgesetze des Kantons Tessin vor den Unterhandlungen zur Bedingung zu stellen schien. Allein Ihre Kommissionsminderheit muß lebhaft bedauern, daß alle diese gegenseitigen Mittheilungen stets nur auf dem Wege der Korrespondenz oder gar nur konfidentießer Vermittlungen gewechselt wurden, ohne daß jemals, sei es über die Vorbedingungen, sei es über die Hauptsache selbst, der Weg persönlicher Abordnung gewählt worden wäre. Wie leicht können auf jenem Wege Mißverständnisse und Mißtrauen genährt werden. Es will daher der Minderheit Ihrer Kommission bedünken, daß wenn die bisherigen Schritte zu einer befriedigenden Lösung der Angelegenheit noch nicht geführt haben, die Gründe wenigstens nicht ausschließlich auf Seite der römischen Kurie gesucht werden sollten. Wir können unmöglich glauben, daß der päpstliche Stuhl bei näherer Aufklärung in Sachen dem Kanton Tessin solche Zumuthungen machen würde, welche mit seiner Ehre und mit seiner berechtigten Souveränität und Freiheit in bürgerlichen Angelegenheiten unverträglich wären. Hinwieder läßt sich nicht verkennen, daß jener eidg. Stand über manche Materien kirchlichen oder gemischten Belanges in seiner Gesetzgebung und Verwaltung weiter gegangen ist, als andere Staaten von katholischer oder gemischter Bevölkerung. Dieser Umstand hat offenbar die Aufnahme der

Unterhandlungen erschwert, wie nicht weniger der andere Umstand, daß die Regierung von Tessin, als in der letzten Zeit zufälliger Weise die bischöflichen Sitze sowohl von Como als von Mailand neu besetzt werden mußten, den neu gewählten Bischöfen jede staatliche Anerkennung verweigern zu sollen glaubte. Es verhindert uns die in vorwüßiger Materie erforderliche Diskretion diese Verumständlungen weiter zu besprechen. Uebereinstimmend mit gewichtigen Stimmen, selbst in eidgenössischen Kreisen, vermögen wir jedoch nicht jenes Vorgehen als ein günstiges zu betrachten, sofern nämlich die Regelung bischöflicher Verhältnisse nicht als ein Akt einseitiger Staatsentscheidung, sondern als ein Gegenstand der Unterhandlung zwischen Staat und Kirche zu betrachten ist.

Die Minderheit Ihrer Kommission steht daher schon thatsächlich nicht auf dem Standpunkte der bundesrätlichen Botschaft. Dieselbe kann die Unterhandlungen nicht als erfolglos erschöpft betrachten. Wir würden daher schon von diesem Gesichtspunkte aus nicht zu dem Antrage gelangen können, welchen der Bundesrath und die Mehrheit der Kommission Ihnen vorschlägt, und welcher ganz richtig dahin bezeichnet wurde, daß er im Gegensatz zur Fortsetzung der Unterhandlungen als einfacher gesetzgeberischer Akt der Staatsgewalt erscheine. Dieser gesetzgeberische Akt faßt sich wesentlich in dem Art. 1 des Beschlussesvorschlages zusammen, der dahin lautet: „Jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet ist aufgehoben.“

Dies heißt allerdings die Frage durch einen gesetzgeberischen Akt zwar nicht gelöst, aber zerschnitten. Wenn die referirende Minderheit freimüthig bekennt, daß sie einen solchen einseitigen Machtspruch der Staatsgewalt in der Frage bischöflicher Zirkumskription der h. Bundesversammlung nicht empfehlen könne, so wollen wir Sie, Tit., deshalb nicht mit allgemeinen Erörterungen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat bemühen. Wir anerkennen, daß die Einrichtung oder Abänderung bischöflicher Verhältnisse nicht eine reine innere Kirchenangelegenheit, sondern eine Sache gemischter Natur sei, bei welcher die Staatsgewalt, oder, wohl richtiger die Gewalt der Laienschaft gegenüber der geistlichen Kirchenbehörde auch ihr Wort mitzusprechen habe. Ist sie aber eine solche gemischte Angelegenheit, so folgt daraus, daß in Staaten, welche nicht unbedingte Kirchenfreiheit als Staatsgrundgesetz anerkennen, sondern dießfalls eine gewisse geschichtliche Wechselbeziehung zwischen Staat und Kirche festhalten, die Kirche nicht ohne Mitwirkung der Staatsgewalt, aber auch diese nicht ohne Mitwirkung der Kirche bischöfliche Einrichtungen treffen könne. Wir haben auch das Vertrauen, daß die Kirchenbehörde gewichtigen Vorstellungen des Staates ihre Berücksichtigung nie auf die Dauer versagen wird, wenn jene mit Wohlwollen und Achtung geltend gemacht werden. Seltener Beispiele der Geschichte, aus älterer oder neuerer Zeit, daß die Staatsgewalt in solchem Bereiche einseitig von sich aus gehandelt, können nicht als Regel gelten, denn nicht alle Beispiele der Geschichte dürfen als Rechtsnormen für geregelte Zustände betrachtet werden.

Allein die schweizerische Eidgenossenschaft steht gegenüber den beiden Christlichen Kirchen, gegenüber der evangelisch-reformirten so gut, als gegenüber der katholischen und dieser gegenüber sowohl als jener nicht auf dem Standpunkte eines einheitlichen Staates. Die Schweiz ist vielmehr ein Bundesstaat von zwei und zwanzig in der Regel souveräner Staaten. Das Grundgesetz, die Grundlage sowohl wie die Schranke der Bundes-souveränität, wie der Kantonsouveränität ist niedergelegt in der Bundesverfassung vom 12. September 1848, so wie diese Verfassung in ihrer klaren und ungezwungenen Interpretation aufzufassen ist.

Jede Ueberschreitung dieser vom Schweizervolke gesetzten Schranke ist Willkühr, welche, so wohlgemeint sie auch sein mag, so erfreulich auch ihre Früchte zeitweise erscheinen mögen, doch die Unsicherheit aller Rechtsverhältnisse nach sich zieht.

Hier, in dieser Frage der Kompetenz, in dieser konstitutionellen Grenze zwischen der Staatsgewalt des Bundes und der Kantone liegt der Hauptgrund, warum die Minderheit Ihrer Kommission dem Antrag des Bundesrathes und der Kommissionmehrheit unmöglich beipflichten kann, da jener Antrag nicht nur eine zulässige Unterstützung der Kantonsouveränität in ihrer Beziehung zur einen oder andern der bundesrechtlich gewährleisteten Konfessionen oder Kirchenautoritäten, sondern eine direkte Verfügung über diese Beziehungen sogar unter Vorbehalt weiterer Ratifikation der Bundesversammlung in sich schließt.

Der Art. 3 der Bundesverfassung lautet wörtlich: „Die Kantone sind souverän, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind“ (*délégués au pouvoir fédéral*). Und der Art. 5 besagt: „Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität inner den Schranken des Art. 3 u. f. w.“

Vergeblich sucht man nun in der ganzen Bundesverfassung nach einem Artikel, kraft welchem die Ordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, die Begründung oder Abänderung biethümlicher Einrichtungen oder protestantischer Organisationen, oder die daheringigen Unterhandlungen mit einer oberen Kirchenbehörde als solcher der Bundesgewalt übertragen worden wären.

Der Art. 8 enthält nur die Vorschrift: „Dem Bund allein steht das „Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und „Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande „einzugehen“ (*de faire avec les Etats étrangers des alliances, et des traités, notamment des traités de péage (douanes) et de commerce*).“

Der Art. 9 fährt fort: „Ausnahmsweise (*toutefois*) bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande (*états étrangers*) abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.“

Endlich sagt der Art. 10: „Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Regierungen (gouvernements étrangers), so wie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes Statt.“ Aus dem Wortlaute, dem Sinn und Geiste und dem Zusammenhang dieser Bundesvorschriften ergeben sich nun, — und wie die referirende Minderheit findet — unwiderlegbar folgende Sätze:

1. Die Kantone sind in allen Beziehungen souveräne Staaten, so weit ihre dahergigen Rechte nicht durch die Bundesverfassung der Bundesgewalt übertragen sind. Das Recht der Bestimmung kirchlicher Organisationen und Einrichtungen, so weit solches der Staatsgewalt zustehen kann, ist dem Bunde nicht übertragen worden. Es ist also den Kantonen verblieben.

2. Die Artikel 8 bis 10 der Bundesverfassung beschlagen offenbar nur politische, materielle und polizeiliche Bündnisse und Staatsverträge mit auswärtigen Staaten, Staatsregierungen oder ihren Stellvertretern, keineswegs aber Verständigungen mit den kirchlichen Auctoritäten der Katholiken oder auch der Protestanten, wenn solche außerkantonale Auctoritäten auch bei Letzteren bestehen würden.

3. Der Papst, als kirchliches Oberhaupt der Katholiken, kann aber unmöglich als „auswärtiger Staat“, als „auswärtige Staatsregierung“ (état, gouvernement étranger) im Sinne von Art. 8, 9 und 10 der Bundesverfassung betrachtet werden.

4. Daraus folgt, daß die Kantone kirchliche Unterhandlungen mit kirchlichen Behörden als solchen frei zu pflegen berechtigt sind, als souveräne Staaten gemäß Art. 3 und 5 der Bundesverfassung. Selbst die vertragmäßige Ordnung von Temporalien könnte streng genommen wohl nicht als Bündniß oder Staatsvertrag betrachtet werden, auch wenn eine auswärtige Behörde dabei theilhaftig erschiene.

5. Gesezt aber, man könnte ein Abkommniß über derartige Gegenstände mit einer auswärtigen Behörde als „Staatsvertrag“ ansehen, so wäre daraus nur zu folgern, daß ein kirchliches Konkordat Sache der souveränen Kantone mit der betreffenden Kirchenbehörde, der Vertrag aber mit einem auswärtigen Staate über Temporalien Sache des Bundes oder seiner Vermittlung wäre.

6. Dürfte endlich auch sogar noch der römische Stuhl in der Eigenschaft nicht als Regierung des Kirchenstaates, sondern als oberste Kirchenbehörde der Katholiken als eine auswärtige Staatsregierung aufgefaßt werden, so würde daraus nur folgern, daß auch Konkordate mit dem päpstlichen Stuhle durch den Bundesrath vermittelt werden müßten; nie und nimmer aber könnte selbst aus einer solchen Voraussetzung (welche die referirende Minderheit freilich nicht zu theilen vermöchte) gefolgert werden, daß den Bundesbehörden die Kompetenz einer direkten Entscheidung zustehet, wie der Antrag des Bundesrathes und der Kommissionsmehrheit solche involvirt.

Ohne Anstand geben dagegen die referirenden Mitglieder jene Intervention der Bundesgewalt auch in den kirchlichen Verhältnissen der souveränen Kantone als bundesrechtlich zu, welche Interventionen sich auf bestimmte Vorschriften der Bundesverfassung stützen, wie z. B. auf Art. 58, der den Ausschluß gewisser geistlicher Gesellschaften betrifft, auf Art. 44, insofern dieser die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet und den Kantonen, so wie dem Bunde vorbehält, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Diese konstitutionelle Bundesgewalt dürfte dann auch jene ängstlichen Gemüther vollkommen beruhigen, welche durch die beredte Hinweisung auf die gelungenen und mißlungenen Konkordate anderer Staaten, auf die wirklichen oder vermeintlichen Folgen solcher Konkordate, oder durch die begeisterte Entwiklung allgemeiner Begriffe oder Worte, oder endlich durch Schilderung aus vergangener Zeit oder weiter Ferne über die glückliche Zukunft des Vaterlandes in vorgefaßte Besorgniß versetzt werden möchten.

Dagegen wird Niemand logisch behaupten dürfen, daß die Festsetzung oder Abänderung bischöflicher Einrichtungen auch nur von Ferne etwas gemein habe mit den Maßregeln, welche in Art. 44 und 58 der Bundesgewalt vorbehalten sind.

Man hat für die Kompetenz der Bundesbehörden zur direkten Entscheidung über die tessinisch-bündtnerische Bischofsangelegenheit auf den Art. 2 der Bundesverfassung hingewiesen: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern der Schweiz, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. Wir bitten, uns jedoch sagen zu wollen: welche Attribute der kantonalen Staatsouveränität unter jenen allgemeinen Zwecken nicht subsumirt werden könnten, wenn es erlaubt wäre, beliebig diese oder jene Funktionen darunter zu subsumiren. Also: der Art. 2 bezeichnet, wie er selbst wörtlich sagt, den Zweck des Bundes (*la Confédération a pour but —*) aber dieser Zweck soll nach Maßgabe der weiteren Vorschriften der Bundesverfassung angestrebt werden.

Es wird ferner die Ansicht geäußert: die Kompetenz der Bundesversammlung zu der beantragten Schlußnahme sei eine abgeurtheilte Frage (*res judicata*). Wir halten diese Meinung in der That für sehr ungenau. Die Versuche der Tagsatzung während der Mediations- und Restaurationsperiode müssen im Zusammenhang mit den damaligen politischen und bundesrechtlichen Zuständen überhaupt aufgefaßt werden. Die Desiderien und Einladungen der Tagsatzung sind bekannt, aber sie können gewiß nicht als Beweise für unser jeziges, durch eine ganz bestimmte Verfassung umschriebenes Bundesstaatsrecht maßgebend sein. Zudem sind jene Anregungen in ihrem Zusammenhang und in ihrer Ausführung mehr Belege für die Ansicht der Minderheit, als für jene der Mehrheit.

Auch die Beschlüsse der Bundesversammlung von 25. Juli 1856 und vom 31. Juli 1858 haben die bundesrechtliche Kompetenzfrage weder entschieden, noch präjudizirt.

Wir haben jene beiden Beschlüsse oben wörtlich mitgetheilt und wollen nicht wiederholen. Dieselben lauten lediglich nur auf „bestmögliche Unterstützung“ auf „nachdrucksame Betreibung“ fraglicher Lostrennung; keineswegs aber entscheiden sie die Bundeskompetenz für direkte und maßgebende Verfügung von Bundeswegen.

Es bleibt daher nur noch ein letzter scheinbarer Grund für eine solche Kompetenz. Die Kantone Tessin und Graubünden haben selbst die Intervention des Bundesrathes angerufen, und dadurch die Kompetenz der Bundesbehörden in dieser Angelegenheit selbst freiwillig anerkannt. Allerdings hat der Staatsrath von Tessin wiederholt den Bundesrath ersucht, mittelst eines gesetzgeberischen Aktes der Bundesversammlung die Lostrennung seines Gebietes von den lombardischen Bisthümern durchzuführen. Graubünden hat sich dagegen diesem Begehren nicht angeschlossen, sondern wünscht die Trennung nur durch Verständigung mit dem heiligen Stuhle.

Gesetzt aber auch, beide betheiligten Kantone giengen in ihrem Begehren völlig einig, so glaubt die referirende Minderheit nicht, daß es einer Kantonsregierung zustehen könne, wirkliche Attribute der Kantonsouveränität abzutreten, noch den Bundesbehörden, solche zu übernehmen.

Die Auscheidung zwischen der eidgenössischen und kantonalen Souveränität hängt nicht von dem Willen eines Kantons, geschweige dann seiner Regierung ab, sondern von der Verfassung, die das Schweizer Volk angenommen. Es liegt daher auch nicht im Rechte eines Kantons, diese Auscheidung beliebig zu verändern, sondern im Rechte und in der Pflicht aller Kantone und der Abgeordneten des Schweizervolkes, sie fest zu haben. Haben die Bundesbehörden zu der beantragten Entscheidung die Kompetenz laut Bundesverfassung, so bedarf es der Zustimmung Tessins nicht zu deren Anwendung; haben die Bundesbehörden die fragliche Kompetenz nicht, so kann ein Kanton sie ihnen nicht gewähren.

Unzweifelhaft aber hat jeder Kanton das Recht, die Intervention und Unterstützung der Bundesbehörden anzurufen für die Ausübung der Kompetenzen seiner Kantonsouveränität, und die Bundesbehörden sind berechtigt und unter Umständen sogar verpflichtet, ihm diese Unterstützung zu gewähren. Auf diesem Rechtsstandpunkte beruhten bisher die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 25. Juli 1856 und 31. Juli 1858. Der neueste Antrag des Bundesrathes und der Kommissionsmehrheit dagegen verläßt denselben und geht viel weiter. So wenig daher die Kommissionminderheit diesem Antrage zu folgen vermöchte, so wenig möchte sie den Kantonen Tessin und Graubünden die fernere Dazwischenkunft und Unterstützung des Bundes versagt wissen zu bestmöglicher Erreichung des vorgestekten Zieles durch fortgesetzte oder vielmehr durch erst noch zu eröffnende

Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle und den einschlägigen Staatsregierungen von Mailand und Como.

Da die betreffenden Länder Italiens, in denen sich die fraglichen Bischofsitze und ihre größten Gebietstheile befinden, in jüngster Zeit sehr tiefgreifenden Entwicklungen entgegengingen, Entwicklungen, welche noch nicht als definitiv abgeschlossen zu betrachten sind, so dürfte es vielleicht am gerathensten sein, für einmal von jeder weiteren Schlußnahme zu abstrahiren, und bei der Fortdauer der an den Bundesrath bereits erlassenen Einladungen von seiner Vorsicht und jener der betreffenden Kantonalbehörden die gedeihliche Förderung des bezeichneten Zieles zu gewärtigen. Hält jedoch die h. Bundesversammlung die Erlassung einer erneuerten Schlußnahme für zeit- und zweckmäßig, so können die zwei referirenden Mitglieder Ihnen nur einen solchen Vorschlag empfehlen, den sie den Vorschriften der Bundesverfassung, der durch sie anerkannten Gleichberechtigung beider christlichen Konfessionen, dem Wohlvernehmen mit den kirchlichen Auctoritäten und der wünschbaren und gedeihlichen Lösung der angeregten Frage gleich angemessen erachten.

Wir haben demnach die Ehre, Ihnen folgenden Antrag zu unterstellen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft und des Beschlußentwurfes des schweizerischen Bundesrathes vom 15. Juni 1859,

beschließt:

Der Bundesrath ist beauftragt, die auf Lostrennung der Kantone Graubündten und Tessin von ihrem Verbande mit auswärtigen Bisthümern gerichteten Bestrebungen der betreffenden Kantonalbehörden, so weit es an ihm liegt, und in Gemäßheit der Vorschriften der Bundesverfassung, auch fernerhin bestmöglich zu unterstützen.

Bern, den 15. Juli 1859.

H. Charles.

J. J. Müller, Berichterstatter.

**Bericht einer Minderheit der nationalrätlichen Kommission, betreffend die Lostrennung
des Kantons Tessin und einiger Theile des Kantons Graubünden von den Bisthümern
Como und Mailand. (Vom 15. Juli 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.08.1859
Date	
Data	
Seite	287-297
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 834

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.